

Schutzzonen für vulnerable Personen - Ergänzung im § 35 BauGB

Die Ausgangssituation

Etwa ein Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung reagieren nach Angaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) besonders empfindlich auf elektrische, magnetische sowie elektromagnetische Felder. Die Schwerstbetroffenen entwickeln unter Umständen schwere körperliche Symptome [1]. Ein Teil der Schwerstbetroffenen sucht händeringend nach strahlungsarmen Lebensumgebungen. Durch den zunehmenden flächendeckenden Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur und die hohe Priorität des Ausbauzieles in Richtung einer Idealversorgung lassen sich strahlungsarme Schutzzonen immer schwieriger einrichten.

Wohnräume in strahlungsarmen Schutzzonen sind für diese vulnerablen Bevölkerungsgruppen die Voraussetzung für ein beschwerdearmes oder sogar beschwerdefreies Leben. Der Bericht "Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF)" des Technikfolgenausschusses des Deutschen Bundestages empfiehlt solche Schutzzonen [2].

Unser Planungsvorhaben

Schutzzonen für vulnerable Personen - Ergänzung im § 35 BauGB "Bauen im Außenbereich"

Die Gemeinden besitzen Planungshoheit. Sie können im Rahmen ihres Planungsermessens Vorsorgemaßnamen treffen und gebietsbezogene EMF-Begrenzungen (Schutzzonen) einrichten.

Die räumliche Integration derartiger Schutzzonen gestaltet sich bei den in der Regel zusammenhängend bebauten Innenbereichen schwierig bis unmöglich und im Außenbereich sind diese unter BauGB § 35 Absatz 1 nicht als privilegiertes Vorhaben gelistet.

Wir fordern, den § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB um Nr. 10 mit folgendem privilegierten Bauvorhaben zu ergänzen:

(1) "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es... "

10. als Schutzzone für vulnerable Personen und deren Angehörigen, die von einer idiopathischen Umweltintoleranz auf elektromagnetische Felder (IEI-EMF) betroffen sind, dient.

Begründung

Umweltintoleranz auf elektromagnetische Felder (IEI-EMF) – eine umweltbedingte Erkrankung

Immer mehr Menschen sind in ihrer Lebensführung durch elektromagnetische Felder (EMF) beeinträchtigt. Die häufigsten Symptome sind Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Brain Fog, Chronische Erschöpfung (Burnout), Tinnitus, Herzrhythmusstörungen, neurologische Symptome, Infektneigung. Die offizielle Bezeichnung hierfür lautet idiopathische Umweltintoleranz auf elektromagnetische Felder (IEI-EMF). Die alternative Bezeichnung ist Elektrosensibilität bzw. Elektrohypersensibilität (EHS). Von der EU ist EHS als Krankheit auf verschiedenen Ebenen anerkannt, so vom EU-Parlament, vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) [3] wie auch vom Ausschuss für Technikfolgenabschätzung (STOA) [4]. Das BfS gibt an, dass etwa ein Prozent der Bevölkerung betroffen sind [1]. Die wirkungsvollste Maßnahme zur Vermeidung von Symptomen und zur Regeneration der Betroffenen ist das Meiden elektromagnetischer Felder, was sich bei der derzeitigen Entwicklung immer schwieriger gestaltet. Deswegen haben Schwerstbetroffene keine andere Möglichkeit, beschwerdefrei zu leben.

Recht auf körperliche Unversehrtheit

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wie auch das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung sind im Grundgesetz verankert (Artikel 2, Artikel 13). Die heute schon zum Teil erhebliche Ausgrenzung EHS-Betroffener aus dem gesellschaftlichen Leben steht auch im Widerspruch zum internationalen Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und den daraus entwickelten Vorschriften (z. B. dem seit 2002 geltenden Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)). Diese Grundwerte gelten auch für Menschen mit einer IEI-EMF. Im Teilhabebericht der Bundesregierung heißt es in diesem Zusammenhang: "Die Person ist nicht behindert, sie wird [durch die umweltbedingten Barrieren] behindert" [5]. Diese Barrieren gilt es zeitnah und möglichst weitgehend abzubauen.

Immissionsschutzrechtliche Einordnung

Laut § 22 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Dass es sich bei Mobilfunkstrahlung um eine Umwelteinwirkung handelt, steht außer Frage. So zählen zum Begriff der Immissionen nach § 3 Absatz 2 BImSchG ebenfalls Strahlen und Wärme, "sodass Mobilfunkstrahlung – in ihrer thermischen und athermischen Ausprägung - hiervon grundsätzlich erfasst ist" [6, S. 47]. Die Grenzwerte der 26. BImSchV – mit denen die Bundesregierung versucht, ihrer Schutzpflicht nachzukommen – basieren auf thermischen Effekten, die athermischen Effekte bleiben gänzlich unbeachtet [6, vgl. S. 66]. Für die Betroffenen, die jedoch auf die athermischen Effekte reagieren, ist es existentieller Teil ihrer Daseinsvorsorge, in strahlungsarmen Gebieten leben und sich dort regenerieren zu können. Dem Schutz vor EMF wurde vom BVerG und vom BayVGH ausdrücklich städtebauliches Gewicht beigemessen. Demnach lehnte das BVerG die Einordnung von EMF als lediglich "Immissionsbefürchtungen" ab, vielmehr bestehe ein "vorsorgerelevantes Risikoniveau" [7].

Barrierefreier Ausbau - Technische und räumliche Anforderungen

Den Ausbau betreffend sollten in den Schutzzonen eine minimale Strahlungsexposition sowie Anschluss an die Gigabitinfrastruktur über Glasfaser sichergestellt sein. Die Gesamtexposition durch terrestrischen zivilen Mobilfunk sollte 1 μ W/m² Peak nicht überschreiten. Dies reicht aus, um eine Grundversorgung mit Mobilfunk zu gewährleisten. Die Nutzung von Endgeräten muss ausschließlich kabelgebunden oder mit Li-Fi (light fidelity, optische drahtlose Technologie zur Datenübertragung) erfolgen.

Alternativlos für die Daseinsfürsorge von Schwerstbetroffenen

Ein derartiges Gebiet wäre ausschließlich für die Betroffenen attraktiv, da die Allgemeinbevölkerung nicht in absehbarer Weise auf den Komfort der drahtlosen Funkdienste verzichten würde. Das Einrichten entsprechender Schutzzonen stellt eine existentielle Voraussetzung für die Daseinsfürsorge dieser Personengruppe dar. Die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Gefahr einer Zersiedlung bleibt gewahrt (vergleiche TAB [4] S. 21). Diese Zonen sind so anzuordnen, dass die Betroffenen idealerweise im regionalen Kontext ihrer Heimat wohnen bleiben können. Alternativen zu gesicherten Schutzzonen, wie sie auch im Bericht des Technikfolgenausschusses des Deutschen Bundestages empfohlen werden, gibt es derzeit nicht.

Für Rückfragen zu detaillierten bauplanerischen Ausarbeitungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wietmarschen, 16.05.2025

Mit freundlichen Grüßen für gesund verNETZt e. V.

Thomas Warmbold

1. Vorsitzender gesund verNETZt e. V.

Dr.-Ing. Dagmar Lezuo Landschaftsarchitektin

Depurar Cetto

^[1] Bundesamt für Strahlenschutz: Wissenschaftlich diskutierte biologische und gesundheitliche Wirkungen niederfrequenter elektrischer und magnetischer Felder, Rubrik: Themen, Elektromagnetische Felder, Salzgitter.

URL: https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/wirkung/diskutiert_lode.html (Zugriff am 23.03.2025)

^[2] Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) (2022b): Mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Frequenzbereiche elektromagnetischer Felder (HF-EMF). In: Deutscher Bundestag, Drucksache 20/5646 v. 14.02.2023, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005646.pdf (Zugriff am 23.03.2025)

^[3] Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2022): Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema "Die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des 5G-Ökosystems" (Initiativstellungnahme) (2022/C 105/06), Berichterstatter: Dumitru FORNEA; C 105/38, 4.13. URL: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2022:105:FULL&from=DE (Zugriff am 23.03.2025)

^[4] European Parliamentary Research Service (EPRS) (2021): Health impact of 5G, STUDY Panel for the Future of Science and Technology, Scientific Foresight Unit (STOA), PE 690.012 – July 2021.

URL: https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690012/EPRS_STU(2021)690012_EN.pdf (Zugriff am 23.03.2025)

^[5] Maetzel, Jakob; Heimer, Andreas; Braukmann, Jan; Frankenbach; Patrick; Ludwig, Lätizia; Schmutz, Sabrina (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, S. 22. Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bonn.

URL: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Zugriff am 23.03.2025)

^[6] Brückner, Anja (2022): Kommunale Mobilfunkkonzepte im Spannungsfeld zwischen Vorsorge und Versorgung, Dissertationsschrift, Erlanger Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 12, Erlangen.

^[7] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2010): Urteil vom 23.11.2010 - 1 BV 10.1332, Fundstelle: openJur 2012, 111803, Gründe. URL: https://openjur.de/u/487528.html (Zugriff am 23.03.2025)